

**Verfahrensordnung
Beschwerdeverfahren**

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Wer kann eine Beschwerde abgeben?.....	3
3. Welche Themen umfasst das Beschwerdeverfahren?.....	3
4. Ist die Abgabe einer Beschwerde kostenfrei?.....	3
5. Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?.....	4
5.1 Meldung über die „Business Conduct Alertline“ von AR Packaging Holding GmbH Holding Co.....	4
5.2 Zusätzliche Meldekanäle für unternehmensinterne Beschwerdeführer:innen	4
6. Wann kann eine Beschwerde abgegeben werden?.....	5
7. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?.....	5
8. Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?.....	5
9. Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden zuständig?.....	6
10. Wie werden Beschwerdeführer:innen geschützt?.....	6
10.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.....	6
10.2 Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und der Datenschutzvorgaben.....	6
11. Was passiert, nachdem eine Beschwerde abgegeben wurde, und wie schnell werden Beschwerden bearbeitet?.....	7
11.1 Bestätigung des Eingangs der Beschwerde.....	7
11.2 Prüfung der Beschwerde.....	7
11.3 Information über den Status und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.....	7
11.4 Kontakt nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.....	8
12. Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?.....	8
ANHANG.....	9

1. Vorwort

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die AR Packaging Holding GmbH Holding Co. und Beteiligungen in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu ihren Geschäftspartner:innen und Kund:innen höchste Priorität.

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner:innen, Unternehmen und sonstigen Betroffenen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG hinzuweisen.

Das Beschwerdeverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Beschwerden auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

2. Wer kann eine Beschwerde abgeben?

Im Rahmen des LkSG steht das Beschwerdeverfahren jedem offen, der auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der AR Packaging Holding GmbH Holding Co., einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder einem direkten oder indirekten Zulieferer entstanden sind, hinweisen möchte.

Beschwerdeführer:innen können beispielsweise Beschäftigte, Auftragnehmer:innen, direkte und indirekte Zulieferer, Kund:innen, Anwohner:innen, Investor:innen, andere Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder unbeteiligte Personen sein.

Beschwerden können sowohl von Beschwerdeführer:innenn, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene Beschwerdeführer:innen), oder von Beschwerdeführer:innenn, die nicht selbst betroffen sind (informierende Beschwerdeführer:innen), abgegeben werden.

3. Welche Themen umfasst das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, Beschwerden im Bereich Menschenrechte und Umwelt einzureichen. Zur Orientierung finden sich im [Anhang](#) nähere Informationen zu den einzelnen vom Beschwerdeverfahren umfassten Themen.

4. Ist die Abgabe einer Beschwerde kostenfrei?

Das Beschwerdeverfahren ist für jede/jeden Beschwerdeführer:in kostenfrei. Sollten für den Zugang zum Beschwerdeverfahren oder im Laufe des Beschwerdeverfahrens Kosten für den:die Beschwerdeführer:in entstehen, so werden diese Kosten von AR Packaging Holding GmbH Holding Co. erstattet, sofern sie berechtigt und erforderlich waren.

5. Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Beschwerdeführer:innen können auf den folgenden unterschiedlichen Wegen eine Beschwerde einreichen:

5.1 Meldung über die „Business Conduct Alertline“ von AR Packaging Holding GmbH Holding Co.

- Meldung über die Website: www.gpibusinessconductalertline.ethicspoint.com

Beschwerden können in folgenden Sprachen abgegeben werden:

Deutsch	Indonesisch
Englisch	Japanisch
Spanisch	Niederländisch
Estnisch	Portugiesisch
Finnisch	Russisch
Französisch	Schwedisch
Kroatisch	Chinesisch

- Telefonische Meldung über die länderspezifischen Telefonnummern der Business Conduct Alertline:

Australien 1800565761	Polen 800005072
Italien 800 725 944	Finnland 800416130
Österreich 0800 017868	Russland 8 (800) 301-85-89
Japan 0800-700-9401	Frankreich 0.800.90.2500
Belgien 0800 77 076	Südkorea 00798 14 203 0389
Mexiko 800 681 6714	Deutschland 0800 1810751
Brasilien 0800 000 0572	Spanien 900.991.498
Niederlande 0800 0229398	Griechenland 0.080.012.6576
Kanada 1.866.898.3750 und 1.855.350.9393	Schweden 020-088 00 16
Neuseeland 0800 426 361	Indonesien 0800 1401907
China 400 120 3531	Schweiz 0800 000 329
Nigeria 0-708-060-1816, anschließend 866-898-3750	Irland 1800 851 822
Kroatien 800-528-422	Vereinigtes Königreich 0800 048 5494
Norwegen 80062436	Vereinigte Staaten 1.866.898.375
Estland 8000044232	

5.2 Zusätzliche Meldekanäle für unternehmensinterne Beschwerdeführer:innen

Unternehmensinterne Beschwerdeführer:innen können zudem Hinweise über die folgenden Meldekanäle abgeben:

- Vertreter:innen der örtlichen Personalabteilung,
- Personalreferent:innen der Region oder Geschäftsdivision oder andere Mitgliedern der Personalabteilung in Ihrem Land oder Ihrer Region,
- Dem:der Executive Vice President für Personalwesen unter EVP-HumanResources@graphicpkg.com

6. Wann kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Die Meldekanäle stehen Beschwerdeführer:innen uneingeschränkt zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung.

7. Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Beschwerdeführer:innen können eine Beschwerde auch anonym über die vorgenannten Meldewege abgeben. Wird die Beschwerde mittels E-Mail eingereicht und soll anonym sein, muss der:die Beschwerdeführer:in dabei allerdings selbst darauf achten, dass der Text der E-Mail sowie die verwendete E-Mail-Adresse nicht einen Namen enthält, sondern möglichst nur nicht weiter identifizierende Angaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer anonymen Meldung, die AR Packaging Holding GmbH Holding Co. nicht in der Lage ist, den Eingang des Hinweises zu bestätigen, den Sachverhalt mit dem:der Beschwerdeführer:in zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern und den:die Beschwerdeführer:in über das Ergebnis des Beschwerdeverfahren oder über die von AR Packaging Holding GmbH Holding Co. ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Insbesondere, weil eine Kontaktaufnahme mit dem:der Beschwerdeführer:in nicht möglich ist, ist es wichtig, dass der:die Beschwerdeführer:in so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stellt, um den Hinweis zu untermauern (siehe nachfolgend unter 8.)

8. Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung der Beschwerde zu gewährleisten, ist es zielführend, dass die Beschwerde möglichst viele relevante Informationen enthält und der Vorfall so genau wie möglich beschrieben wird. Dabei können z.B. die folgenden Angaben hilfreich sein:

- Was hat sich konkret ereignet? (Wenn möglich, Angabe, zu welchen im [Anhang](#) aufgelisteten Themen ein Bezug besteht)
- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (z.B. in welchem Land, bei welcher Gesellschaft, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind involviert?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?

- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Besteht unmittelbare Gefahr für die Umwelt?
- Wurde der AR Packaging Holding GmbH Holding Co. das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet?
- Falls ja, auf welchem Weg und ist Ihnen bekannt, ob Maßnahmen eingeleitet wurden zur Minimierung oder Beseitigung des Risikos bzw. des Verstoßes?

9. Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden zuständig?

Die mit dem Hinweisgeberverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Abteilung, die Personalabteilung, die Interne Revision Abteilung und die Mitglieder des Menschenrechtskomitees.

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. gewährleistet, dass der:die Beschwerdeverantwortliche wie auch die Case Investigators vertraulich, fachkundig und unparteiisch handeln sowie unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Sie werden bei der Einbindung weiterer Personen die erforderliche Vertraulichkeit und Datensicherheit (siehe nachfolgend Ziffer 10.2) beachten.

10. Wie werden Beschwerdeführer:innen geschützt?

10.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für die Beschwerdeführer vor Benachteiligung und Bestrafung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt, wenn und soweit der:die Beschwerdeführer:in die Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat, wenn also der:die Beschwerdeführer:in berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die im Rahmen der Beschwerde mitgeteilten Informationen der Wahrheit entsprechen. Der Schutz der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der AR Packaging Holding GmbH Holding Co. reicht.

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen (z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behält sich die AR Packaging Holding GmbH Holding Co. allerdings eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- und/oder strafrechtlicher Schritte vor.

10.2 Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und der Datenschutzvorgaben

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und etwaiger Dritter, die in der Beschwerde genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Personen hierauf keinen Zugriff haben.

Der:die Beschwerdeführer:in soll durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Nachteile erleiden.

Alle eingegangenen Beschwerden werden im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzvorgaben bearbeitet.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

11. Was passiert, nachdem eine Beschwerde abgegeben wurde, und wie schnell werden Beschwerden bearbeitet?

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Beschwerdeverfahrens näher erläutert. Alle eingegangenen Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

11.1 Bestätigung des Eingangs der Beschwerde

Der:die Beschwerdeführer:in erhält über den nach Ziffer 5 eingerichteten Meldekanal unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs der Beschwerde sowie eine Beschwerdennummer. Wenn aufgrund des von dem:der Beschwerdeführer:in gewählten Meldekanals eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist (z.B. anonymer Brief), entfällt für die AR Packaging Holding GmbH Holding Co. die Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

11.2 Prüfung der Beschwerde

Jede Beschwerde wird durch den:die Beschwerdeverantwortliche:n auf Begründetheit geprüft. Dafür werden gegebenenfalls Experten der AR Packaging Holding GmbH Holding Co. bzw. des von der Beschwerde betroffenen verbundenen Unternehmens oder auch externe Stellen zu Rate gezogen. Bei allen Beschwerden erfolgt, soweit erforderlich, eine Sachverhaltserörterung mit dem:der Beschwerdeführer:in.

Wenn bei der Überprüfung des Sachverhalts festgestellt wird, dass die Beschwerde begründet ist, ergreift AR Packaging Holding GmbH Holding Co. angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit des Hinweises stellt die AR Packaging Holding GmbH Holding Co. das Verfahren ein. Ein Hinweis ist z.B. unbegründet, wenn kein Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der AR Packaging Holding GmbH Holding Co. festgestellt wurde oder der Hinweis in keinem Zusammenhang mit der AR Packaging Holding GmbH Holding Co. oder ihren Geschäftspartner:innen steht.

11.3 Information über den Status und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens

Der:die Beschwerdeführer:in wird regelmäßig über die Bearbeitung seiner:ihrer Beschwerde informiert, sofern dies aus ermittlungstaktischen Gründen möglich ist.

AR Packaging Holding GmbH Holding Co. bemüht sich die Hinweise zügig zu bearbeiten. Spätestens nach einem Monat erhält der Hinweisgebende eine Information über das Ergebnis des Verfahrens inklusive einer Information über geplante oder bereits eingeleitete Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen zusammen mit ihrer Begründung. Der:die Beschwerdeführer:in wird dementsprechend ebenfalls informiert, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit der Beschwerde eingestellt wurde.

Eine Unterrichtung erfolgt nicht, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Beschwerde sind oder die in der Beschwerde genannt werden, beeinträchtigt würden.

Die Unterrichtungspflicht entfällt auch in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund der Anonymität oder fehlenden Kontaktdaten des Beschwerdeführers nicht möglich ist.

11.4 Kontakt nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Wie dargestellt, möchte AR Packaging Holding GmbH Holding Co. u.a. einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Nachteilen für Beschwerdeführer:innen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird der:die Beschwerdeführer:in binnen zweier Monate nach dem Abschluss des Verfahrens kontaktiert und befragt werden, ob er:sie Repressalien oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt war oder ist, die in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehen. Ebenfalls wird abgefragt werden, ob der:die Beschwerdeführer:in zur Wirksamkeit der eingeleiteten Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen Auskunft geben kann. Die Kontaktaufnahme entfällt in solchen Fällen, in denen sie aufgrund der Anonymität oder fehlenden Kontaktdaten des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin nicht möglich ist oder der:die Beschwerdeführer:in eine solche Kontaktaufnahme ablehnt.

Um auch im Nachgang zu dieser Kontaktaufnahme Schutz vor Repressalien sicherzustellen, kann sich der:die Beschwerdeführer:in jederzeit nach Abschluss des Verfahrens erneut über einen der Meldekanäle melden und auf etwaige Missstände hinweisen. Es werden dann Maßnahmen eingeleitet, um Repressalien zu beenden oder Vergeltungsmaßnahmen abzustellen und so den:die Beschwerdeführer:in zu schützen.

12. Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?

Gemäß den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des § 10 LkSG, ist AR Packaging Holding GmbH Holding Co. verpflichtet, eingehende Beschwerden sowie das weitere Verfahren zu dokumentieren und die Dokumentation ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung gespeicherter personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen. Sollte kein berechtigtes Interesse für die weitere Speicherung der Daten vorliegen, werden die Daten nach der Mindestaufbewahrungszeit gelöscht.

ANHANG

Der Fokus des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG liegt auf Risiken für und Verstößen gegen menschenrechtliche und gewisse umweltschutzbezogene Pflichten. Diese Pflichten betreffen folgendes:

a) Menschenrechtliche Risiken

Kinderarbeit: Kinder dürfen erst ab einem Mindestalter, d.h. mit dem Erreichen des Endes der Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes, allerdings frühestens ab 15 Jahren, beschäftigt werden. Produktionsländer können Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit internationalem Recht (ILO-Übereinkommen 138) treffen. Daneben dürfen Kinder unter 18 Jahren nicht in den schlimmsten Formen der Kinderarbeit beschäftigt werden. Dies umfasst gesundheits-, sicherheits- und sittlichkeitsschädliche Arbeit wie z.B. Tätigkeiten unter Tage, unter Wasser oder mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen, Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Heranziehen von Kindern zur Gewinnung von und zum Handeln mit Drogen

Sklaverei und Zwangsarbeit: Arbeits- und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, sind verbotene Zwangsarbeit¹. Ebenfalls untersagt ist die Schuldknechtschaft, bei der etwa Migranten überhöhte Anwerbekosten abarbeiten müssen. Für das Zwangsarbeitsverbot gelten Ausnahmen, etwa für Bürgerpflichten oder im Rahmen von Gefängnisstrafen. Keine Ausnahmen gelten im Bereich der Sklaverei und für ähnliche Praktiken. Im Gegensatz zur Zwangsarbeit ist hier die Herrschaftsausübung beinahe absolut: Nicht nur über die Arbeitskraft, sondern über sämtliche Freiheiten des betroffenen Menschen wird Zwang ausgeübt. Maßgebliche Faktoren zur Bestimmung sind, wie stark Bewegungsfreiheit und Kontrolle über Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie etwa Ausweispapiere oder Mobiltelefone eingeschränkt sind oder ob eine informierte Zustimmung des betroffenen Menschen vorliegt. Weitere Indikatoren sind z.B. Einbehalten von Löhnen, Schaffung unzumutbarer Arbeit- und Lebensverhältnisse durch eine Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder in vom Arbeitgeber gestellten unzumutbaren Unterkünften, Anwendung von Einschüchterungen und Drohungen, exzessives Maß an Überstunden.

¹ Es gibt Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit (z. B. Militärdienste oder Dienste in Notfällen), die in der ILO-Übereinkommen 29 Art. 2 Abs. 2 und dem UN-Zivilpakt Art. 8 Abs. 3 c) aufgeführt sind.

Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes gemäß der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes: offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards (z.B. Einsturzgefährdung von Produktionsstätten, ungesicherte Baustellen und Bodenöffnungen, ungenügender Brandschutz oder Gebäudesicherheit, fehlende Fluchtwege und Notausgänge), Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen beim Einsatz gefährlicher Stoffe wie etwa von Pestiziden, ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen ungenügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

Koalitionsfreiheit: Die freie Betätigung von Gewerkschaften ist in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu gewährleisten. Dabei sind Ausnahmeregelungen wie etwa Streikverbote für Beamte zu beachten (z.B. kann ein Verbot (durch das Unternehmen) der Bildung von Gewerkschaften ein Risiko darstellen).

Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ist zu verhindern, sofern sie nicht durch betriebliche Erfordernisse begründet ist. Das LkSG nennt als Beispiel für Ungleichbehandlung die Lohndiskriminierung.

Vorenthalten eines angemessenen Lohns: erster Indikator ist der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Der Mindestlohn kann unzureichend sein: Deckt der gezahlte Lohn nicht die Lebenshaltungskosten Beschäftigter und der Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit, ist er unangemessen, auch wenn er dem geltenden Mindestlohn entspricht.

Herbeiführung von schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigem Wasserverbrauch, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern durch unrechtmäßige Vertreibung und Zwangsumsiedlung: z.B. Bebauung oder anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ohne Beteiligung der lokalen Bevölkerung, rechtswidrige Enteignungen (keine angemessene Entschädigung, kein Verfahren, in dem die Verhältnismäßigkeit geprüft wurde).

Machtmissbrauch durch Sicherheitskräfte: Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Auffangrisiko: Risiken für alle anderen Menschenrechte, wenn besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen unmittelbar drohen und die Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Schwerwiegend können Beeinträchtigungen etwa sein, wenn sie besonders viele Menschen betreffen oder für einzelne Menschen große Nachteile zur Folge hätten oder unumkehrbar wären. Unmittelbarkeit erfordert eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des Menschenrechts, die sehr bald einzutreten droht.

b) Umweltbezogene Risiken

Verwendung von Quecksilber in Produkten und Produktion: z.B. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, für die keine Ausnahme gemäß Minamata-Übereinkommen besteht oder die unsachgemäße Entsorgung von Quecksilberabfällen.

Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs): POPs (z.B. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzen, Mirex, Toxaphen, Dioxine, Furane) sind Stoffe, die in der Natur schwer abbaubar sind, über Luft und Wasser verbreitet werden und durch Nahrungsaufnahme von Lebewesen und Nahrungsketten aufgenommen werden. In höheren Konzentrationen sind sie gesundheits- und umweltschädlich. POPs entstehen etwa als unbeabsichtigte Nebenprodukte bei industriellen Prozessen und sind in bestimmten Pestiziden enthalten. Das LkSG verbietet die Produktion und Verwendung von POPs, es sei denn, dass in der maßgeblichen EU POP-Verordnung eine Ausnahme angeordnet ist. Die Entsorgung von POPs-Abfällen muss umweltgerecht erfolgen

Import und Export von gefährlichen Abfällen: z.B. Import und Export von gefährlichen Abfällen wie medizinische Abfälle, Altöl, benutzte Batterien, Rückstände aus industriellen Abfällen, Quecksilber und POPs entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens